

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0365/2016**

Datum: 28.09.2016

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
23 - Liegenschaftsamt

Betrifft: Grundstücksverkauf "Töpferhöfe" Kreuzstraße/Nagelstraße

Beratungsfolge:

Hauptausschuss	17.11.2016	Entscheidung
----------------	------------	--------------

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, das Grundstück Töpferstraße /Ecke Kreuzstraße (Töpferhöfe), Flur 14 Gemarkung Eberswalde, Flurstück 1003 mit einer Größe von 2.355 qm nach erfolgter Ausschreibung und Abschluss eines Anhandgabevertrages an den einzigen Bieter zum Kaufpreis in Höhe von 152.000,00 € zum Zwecke der Bebauung zu veräußern. Die Höhe des Mindestgebotes betrug 152.000,00 €.

Boginski
Bürgermeister

Anlagen
Lageplan

Sachverhaltsdarstellung:

Die Stadt Eberswalde ist Eigentümerin des Grundstücks „Töpferhöfe“, Flur 14 Gemarkung Eberswalde, Flurstück 1003 mit einer Größe von 2.355 qm.

Zur Forcierung der Bebauung des Grundstücks unter städtebaulichen Gesichtspunkten wurde ein Bebauungsplan erarbeitet.

Das Grundstück wurde zum 1. 4. 2015 öffentlich im Internet zum Verkauf ausgeschrieben mit der Maßgabe, dass ein Bebauungs- und Nutzungskonzept mit dem Gebot einzureichen ist, welches verschiedenen Wertungskriterien unterliegt und der Möglichkeit zum Abschluss eines Anhangabevertrages.

Das durch den Käufer eingereichte einzige Gebot entsprach den Vorstellungen der Stadt Eberswalde und den Kriterien des Bebauungsplanes 134/1 „Töpferhöfe“.

Der Zuschlag zum Verkauf wurde erteilt. Mit dem Bieter wurde ein befristeter Anhangabevertrag abgeschlossen, der ihm die Möglichkeit bot, bis zum endgültigen Abschluss des Grundstückskaufvertrages alle Fragen hinsichtlich der Planung und Finanzierung zu klären. Die Anhanggabe ist eine Selbstbindung der Stadt Eberswalde, die dem Bieter die Gewähr gibt, dass das Grundstück innerhalb einer bestimmten Zeit keinem anderen Interessenten angeboten wird, die Stadt Eberswalde aber nicht verpflichtet, das Grundstück zu veräußern.

Mit dem Bebauungsplan 134/2 erfolgte die Anpassung an das Konzept des Kaufinteressenten.

Vertraglich vereinbart wird eine Bauverpflichtung innerhalb von 5 Jahren nach Eigentumsumschreibung.

Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich alle Grundstücksgeschäfte und Vergaben im öffentlichen Teil der Ausschüsse und der Stadtverordnetenversammlung behandelt werden. In den entsprechenden Beschlussvorlagen werden alle schutzwürdigen Daten von einzelnen Personen, wirtschaftliche Verhältnisse betreffende Angaben, Namen und Adressen nicht aufgenommen und insofern anonymisiert. Die Stadtverordneten haben die Möglichkeit, die konkreten Angaben zu den schutzwürdigen Daten im Liegenschaftsamt einzusehen und zu hinterfragen. Im Zweifelsfall besteht auch die Möglichkeit, im Rahmen der Sitzung die Nichtöffentlichkeit herzustellen und die Daten den Stadtverordneten zu benennen.